

## Rektorat

O. Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Dr.h.c. Heinz W. Engl Rektor Universitätsring 1 A-1010 Wien

T+43-1-4277-100 10 F+43-1-4277-91 00 heinz.engl@univie.ac.at

An das Bundeskanzleramt per E-Mail: verfassungsdienst@bka.gv.at

In Kopie an das Präsidium des Nationalrats per E Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Rechnungshofgesetz 1948 und das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen werden GZ. 2021-0.130.157 Wien, am 7.4.2021

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Universität Wien nimmt zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Rechnungshofgesetz 1948 und das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen werden, GZ. 2021-0.130.157, fristgerecht wie folgt Stellung:

Die Universitäten sind bereits jetzt durch zahlreiche Gesetze und die auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnungen verpflichtet, verschiedenste Informationen an diverse staatliche Stellen oder Behörden zu übermitteln. Dies stellt bereits jetzt einen hohen Verwaltungsaufwand für die Universitäten dar. Zu nennen sind beispielsweise (**zusätzlich** zur jährlichen Wissensbilanz&Leistungsbericht gemäß Universitätsgesetz 2002 – UG und **zusätzlich** zum jährlichen Rechnungsabschluss gemäß Universitätsgesetz 2002 – UG):

- die Verpflichtung der Universität zur aufwändigen, teilweise sogar täglichen Datenmeldung über Studierenden-, Studienbeitrags-, Studien-, Prüfungs-, Studienabschluss- und Studienberechtigungsprüfungsdaten an das Wissenschaftsministerium gemäß Universitäts- und Hochschulstatistik- und Bildungsdokumentationsverordnung – UHSBV;
- die Verpflichtung der Universität zur halbjährlichen bzw. jährlichen Datenmeldung über detaillierte Personal- und Raumdaten an das Wissenschaftsministerium gemäß Universitäts- und Hochschulstatistikund Bildungsdokumentationsverordnung – UHSBV;
- die quartalsweise Berichtserstattung der Universität an das Wissenschaftsministerium im Rahmen des Beteiligungscontrollings gemäß § 67 Bundeshaushaltsgesetz 2013 BHG 2013;
- die wiederkehrende Teilnahme der Universität an der Großgeräteerhebung des Wissenschaftsministeriums;
- der "Corporate Governance Bericht" gemäß der Leistungsvereinbarung an das Wissenschaftsministerium;
- der "Bericht zur Veranschaulichung der Leistungen des Universitäts-Sportinstituts" gemäß der Leistungsvereinbarung an das Wissenschaftsministerium;
- die in zweijährigem Rhythmus wiederkehrende Teilnahme der Universität an der F&E-Statistik der Statistik Austria im Auftrag des Wissenschaftsministeriums gemäß F&E-Statistik-Verordnung;
- die wiederkehrende Erfüllung der Pflicht der Universität zur Bekanntgabe gegenüber dem Rechnungshof gemäß § 5 Abs. 6 Parteiengesetz 2012 PartG;

- die quartalsweise Pflicht der Universität zur Bekanntgabe gegenüber der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) gemäß Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz MedKF-TG;
- die in zweijährigem Rhythmus wiederkehrende Mitteilung der Universität an den Rechnungshof gemäß § 8 BezBegrBVG;
- die Pflicht der Universität zur Erteilung von Auskünften, auch außerhalb von formalen
  Gebarungsüberprüfungen, an den Rechnungshof im Rahmen der vom Rechnungshof über die Universität und über andere RechtsträgerInnen ausgeübten Kontrolle.

Der Gesetzesvorschlag und die darin enthaltenen Veröffentlichungs- und Informationspflichten (zusätzlich zu den bereits bestehenden Informationsübermittlungspflichten) würde für die Universitäten eine erhebliche Mehrbelastung in der Verwaltung bedeuten, die dem Grundsatz der "Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit der Gebarung" der Universitäten (§ 2 Z 12 Universitätsgesetz 2002) widerspräche.

Vorgeschlagen wird daher, in das Informationsfreiheitsgesetz eine Bestimmung wie die folgende aufzunehmen, durch die die Interessen der Allgemeinheit auf Veröffentlichung von "Informationen von allgemeinem Interesse" wie auch die Interessen auf Informationszugang individueller Antragsteller\*innen **vollumfänglich gewahrt** werden:

"Stellt eine Universität **auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung** anderen staatlichen Stellen oder Behörden **regelmäßig** Informationen über bestimmte Sachverhalte zur Verfügung, so gilt im Umfang dieser zur Verfügung gestellten Informationen, dass Veröffentlichungen nach Art. 22 Abs. 1 B-VG sowie die Einräumung des Zugangs zu Informationen nach Art. 22 Abs. 2 B-VG nicht durch die Universität, sondern durch diese staatliche Stelle oder Behörde zu erfolgen haben."

Mit freundlichen Grüßen

www.parlament.gv.at